

Auslegungshinweise zur Jugendarbeit

Coronavirus-Schutzverordnung vom 22.6.2021 (Inkrafttreten 25.6.2021)

Angebote	Coronavirus-Schutzverordnung
1. Angebote in Innenräumen oder im Freien, einschließlich offener Betrieb von Jugendhäusern und Ferienbetreuungsangebote	<p>Bis zu 50 Personen einschließlich Betreuungspersonen (ohne Geimpfte/Genesene)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktdatenerfassung - Abstands- und Hygienekonzept - Medizinische Maskenpflicht in geschlossenen Räumen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes - Im Freien und bei Sportangeboten besteht keine Maskenpflicht <p>(§ 16, § 2)</p>
2. Gruppenübernachtungen	<p>Zur Organisation der Angebote <u>siehe 1.</u></p> <p>Regelungen für den Übernachtungsbetrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Negativnachweis bei Anreise und – bei Aufenthalten von mehr als 7 Tagen – einmal wöchentlich (sofern Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind) - Hygienekonzept und Kontaktdatenerfassung - Medizinische Maskenpflicht in innenliegenden Publikumsbereichen bis zum Einnehmen eines Sitzplatzes <p>(§ 16, § 23, § 2)</p>
3. Sportangebote im Rahmen der Jugendarbeit	<p>Zur Organisation von Sportangeboten siehe 1.</p> <p>In Sportstätten zusätzlich Sportartspezifisches Hygienekonzept Zuschauerinnen und Zuschauer sind unter den Voraussetzungen des § 16 ebenfalls gestattet. Sie werden der Gruppe nach § 16 Abs. 4 nicht zugerechnet. Vgl. auch 4.</p> <p>(§ 16, § 20, § 2)</p>
4. Veranstaltungen mit Dritten (z. B. Eltern) (z.B. Sommerfest)	<p>Ab 25 Personen (Geimpfte und Genesene zählen mit): bis 250 Personen im Freien / bis zu 500 Personen im Innenraum (bei dieser Berechnung zählen Geimpfte und Genesene nicht mit)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Innenraum nur mit Negativnachweis - Kontaktdatenerfassung - Abstands- und Hygienekonzept - Medizinische Maskenpflicht in geschlossenen Räumen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes <p>(§ 16, § 2)</p>

5. Bildungsangebote	Empfehlungen des RKI zur Hygiene sind zu beachten. <ul style="list-style-type: none">- Medizinische Maskenpflicht in geschlossenen Räumen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes (§ 15, § 2)
---------------------	--